

Satzung



des ATSV Stockelsdorf
von 1894 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 4
§ 1 Name und Sitz des Vereins	Seite 4
§ 2 Vereinszweck	Seite 4-5
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 5 Verbandszugehörigkeit	Seite 7
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 7
§ 7 Mitgliedsbeiträge	Seite 8
§ 8 Haftung	Seite 8
§ 9 Gliederung des Vereins	Seite 8-9
§ 10 Sperrung eines Sportlers	Seite 9
§ 11 Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen	Seite 9
§ 12 Vereinsorgane	Seite 9
§ 13 Der Vorstand	Seite 9-10
§ 14 Zuständigkeit und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes	Seite 10
§ 15 Amts dauer des Vorstandes	Seite 10-11
§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes	Seite 11
§ 17 Der Vereinsrat	Seite 11
§ 18 Aufgaben des Vereinsrates	Seite 11-12
§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung	Seite 12
§ 20 Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 12
§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung	Seite 13



§ 22	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	Seite 14
§ 23	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 14
§ 24	Wahl und Aufgaben der Rechnungsprüfer	Seite 14
§ 25	Auflösung des Vereins	Seite 15
§ 26	Anfallberechtigung	Seite 15
§ 27	Satzungsänderung	Seite 15
§ 28	Datenschutz	Seite 15
§ 29	Inkrafttreten der Satzung	Seite 16

Präambel

- (1) Die Regelungen der Satzung und Ordnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Unabhängig vom Geschlecht der in der Satzung und den Ordnungen angesprochenen Personen wird in den nachfolgenden Paragraphen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.
- (2) Der Verein fördert die Chancengleichheit aller Geschlechter.
Das bedeutet, bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen, die jeweils spezifische Situation des jeweiligen Geschlechts ausdrücklich mit zu betrachten.
- (3) Der Verein hat sich für die Verbesserung von Verfahrensweisen und ihrer einheitlichen Anwendung weitere Ordnungen gegeben.
- (4) Die Regelungsgrundlagen für den Verein bestehen somit aus
 - Satzung
 - Jugendordnung
 - Beitragsordnung
 - Stiftungsordnung
 - Ehrenordnung
 - Geschäftsordnung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 15.07.1945 gegründete Verein führt den Namen
Allgemeiner Turn- und Sportverein Stockelsdorf von 1894 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stockelsdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter Nr. 201 BS eingetragen.
- (3) Der Verein ist Rechtsnachfolger des 1933 verbotenen
ATV Stockelsdorf und Umgebung.
- (4) Vereinsfarben: blau und weiß.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des gemeinschaftlichen Miteinanders durch die Wahrung gemeinsamer sportlicher Interessen, insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, sowie der Förderung der sportlichen Übung und Leistung der Mitglieder.
- (2) Detailliert aufgeführte Mittel zur Erreichung des Zwecks sind
 - (a) die Durchführung von regelmäßigen Turn-, Spiel- und Sportübungen, von Kursen, Arbeitskreisen, Sportveranstaltungen, Ferien- und

Freizeitmaßnahmen sowie die Durchführung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen;

- (b) neben dem Einsatz die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und weiterer Personen zur Durchführung des Sportbetriebes sowie die Durchführung von Veranstaltungen;
- (c) die öffentliche Darstellung des Vereins.

(3) Um die Zwecke des ATSV Stockelsdorf nachhaltig zu unterstützen und zu fördern, kann der Verein in einer bestehenden gemeinnützigen und rechtsfähigen Stiftung einen Stiftungsfonds ("Stiftung in der Stiftung") errichten und durch Zustiftungen das Vermögen des Stiftungsfonds erhöhen.

(4) In der Satzung bzw. dem Statut für diesen Stiftungsfonds muss der ATSV Stockelsdorf als alleiniger Mittelempfänger zur Umsetzung der Satzungszwecke bzw. bestimmter damit einhergehender und abgegrenzter Aufgaben benannt sein.

(5) Weiteres wird in der Stiftungsordnung geregelt.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Der Verein darf sich nicht parteipolitisch betätigen und seine Mitglieder in keiner Weise weltanschaulich beeinflussen.

(9) Jede militärische oder vormilitärische Ausbildung innerhalb des Vereines ist untersagt.

(10) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(11) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(12) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

(13) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Neueintritt eines Mitgliedes setzt einen vollständig ausgefüllten vorgefertigten Aufnahmeantrag voraus. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine textliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsrat.

(4) Nimmt ein Vereinsmitglied nach erklärtem Austritt über das Austrittsdatum hinaus weiter am Sportbetrieb teil oder nimmt sonstige Leistungen des Vereins in Anspruch, gilt die Mitgliedschaft ab dem Austrittsdatum folgenden Tage als neu begründet, ohne dass es abweichend von Absatz (2) und (3) eines Aufnahmeantrages und einer Vorstandentscheidung bedarf. Das Vereinsmitglied unterliegt für diesen Fall ab dem vorstehenden Datum der Vereinssatzung und damit auch der Beitragspflicht. Interessenten, die mehr als dreimal beitragsfrei am Probetraining teilgenommen haben, gelten ab der vierten Einheit als aufgenommen im Sinne der Absätze (2) und (3), wenn sie vor der vierten Einheit hierauf hingewiesen wurden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Hinweis den Interessenten erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Für diesen Fall gilt die Mitgliedschaft mit der Teilnahme der der Mitteilung folgenden Einheit als begründet. Das Vereinsmitglied bleibt gleichwohl verpflichtet, unverzüglich einen Aufnahmeantrag bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Ergeht eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, gilt die Mitgliedschaft mit Zugang der Mitteilung als erloschen. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 3 Absatz (3) entsprechend.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die unbefristete Mitgliedschaft ist die Regelmitgliedschaft.

Sie dauert mindestens zwölf Monate. Es wird unterschieden in:

- (a) ordentliches Mitglied
- (b) jugendliches Mitglied
- (c) passives Mitglied
- (d) Ehrenmitglied

Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich innerhalb des Vereins betätigt.

Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich innerhalb des Vereins betätigt.

Passives Mitglied ist, wer den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern will, ohne sich sportlich zu betätigen.

Ehrenmitglied ist, wer die Voraussetzungen der Ehrenordnung erfüllt.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein und seine Mitglieder gehören dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. an und sind den Satzungen dieses Verbandes unterworfen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Verbände der Vereinsabteilungen und deren Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) Austritt
- (b) Ausschluss
- (c) Tod

Austritt

Der Austritt kann nur durch textliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum jeweiligen Quartalsende; eine Kündigung kann frühestens nach 12 Monaten Mindestmitgliedschaft wirksam werden.

Das Datum des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand ist maßgebend.

Mitglieder haben vor Beendigung der Mitgliedschaft überlassenes Vereinseigentum zurück zu geben. Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben vor Beendigung der Mitgliedschaft Rechenschaft abzulegen. Mit dem Austritt endet für das Mitglied auch das Lastschriftenverfahren.

Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- (a) wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung;
- (b) wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen;
- (c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins;
- (d) wegen Nichtzahlung von drei rückständigen Monatsbeiträgen trotz erhaltener Aufforderung.

Der Ausschluss erfolgt erst nach Anhörung des Auszuschließenden mit Ausnahme des Ausschlusses wegen Beitragsrückständen. Der Beschluss ist dem Betroffenen textlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung die textliche Anrufung des Vereinsrates zu. Die Entscheidung des Vereinsrates ist endgültig.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Beitragsarten sowie die Zahlungstermine und das Zahlungsverfahren von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung bestimmt sind.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, säumige Vereinsmitglieder vom Sportbetrieb auszuschließen.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Beitragsbefreiung beschließen.

§ 8 Haftung

- (1) Für den Verein besteht keinerlei Haft- und Ersatzpflicht, insbesondere auch nicht für abhanden gekommene oder gestohlene Kleidungsstücke bzw. Wertsachen in den Sporthallen, auf Sportplätzen oder Übungsstätten.
- (2) Von dem unter Ziffer (1) bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Satzungsziels notwendig sind. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. in den Sporthallen, auf Sportplätzen oder Übungsstätten besteht nicht.

§ 9 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Der Vorstand überträgt den Abteilungen die Verantwortung, ihre Angelegenheiten im Interesse des Vereins und im Rahmen der Satzung selbstständig zu regeln.
- (2) Jede Abteilung muss einen Leiter haben. Diese Personen sind wählbar ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Eine kommissarische Amtsübernahme der Abteilungsleitung für sechs Monate ist möglich.
- (5) Der Verein - vertreten durch den Vorstand - ist berechtigt, haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen,



die gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO (Förderung des Sports) verfolgen, wenn die Förderung und die satzungsmäßigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Zwecks dem Verein oder einzelnen Abteilungen zu dienen geeignet sind. Die Beteiligung darf nicht die Ausgliederung von Abteilungen bezwecken und bewirken. Das benötigte Haftungskapital zur Gründung der haftungsbeschränkten Kapitalgesellschaften ist aus den gesonderten Spartenbeiträgen oder aus Drittmitteln zu finanzieren.

§ 10 Sperrung eines Sportlers

Der Vorstand ist berechtigt, die Sperrung eines Spielers oder Sportlers für bestimmte Zeit anzuordnen, wenn er wiederholt und nachhaltig die Regeln der sportlichen Fairness oder Disziplin verletzt.

§ 11 Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen

Eine Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen ist zulässig.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Vereinsrat
- (d) die Jugendversammlung

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem 3. Vorsitzenden
 - (d) dem 1. Vorstand Finanzen
 - (e) dem 2. Vorstand Finanzen
 - (f) dem Vereinsjugendleiter
- (2) Der Vereinsjugendleiter wird nach der Jugendordnung von den Jugendlichen gewählt und erhält Sitz und Stimme im Vorstand.
- (3) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der dritte Vorsitzende,

der 1. Vorstand Finanzen und der 2. Vorstand Finanzen.

Je zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den Verein
gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen keine
weiteren leitenden Ämter in einer Abteilung des Vereins bekleiden.

§ 14 Zuständigkeit und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - (b) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - (c) Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - (d) Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen;
 - (e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr (01.01.-31.12.);
 - (f) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
 - (g) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres;
 - (h) Beschlussfassung über die Aufnahme, Sperrung und den Ausschluss von Mitgliedern in Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungen.
- (2) Die genaue Aufgabenverteilung des Vorstandes wird in der „Anlage Aufgabenteilung zur Geschäftsordnung“ geregelt.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende sowie der 1. Vorstand Finanzen und der 2. Vorstand Finanzen (geschäftsführender Vorstand) werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vereinsjugendleiter wird nach der Jugendordnung von den Jugendlichen gewählt und erhält Sitz und Stimme im Vorstand. Die Amtszeit des Vereinsjugendleiters ergibt sich aus der Jugendordnung.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Die Vereinigung mehrerer geschäftsführender Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.

- (4) In den Jahren mit gerader Jahreszahl wird der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der 1. Vorstand Finanzen gewählt, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende und der 2. Vorstand Finanzen.
- (5) Vereinsvorstände behalten auch über die reguläre Amtszeit hinaus ihre Funktion, bis diese in einer Mitgliederversammlung erneut zur Wahl gestellt wird.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, textlich oder telefonisch nach Bedarf einberufen werden.
- (2) Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten und eine Tagesordnung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 17 Der Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus drei Mitgliedern, einem Verhandlungsleiter und zwei Beisitzern, die seit mindestens fünf Jahren dem Verein ohne Unterbrechung angehören und mindestens 25 Jahre alt sein müssen.
- (2) Der Vereinsrat wird von der Mitgliederversammlung nebst zwei Vertretern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 18 Aufgaben des Vereinsrates

- (1) Zu den Aufgaben des Vereinsrates gehört
 - (a) die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins;
 - (b) die Entscheidung über die Berufung eines aus dem Verein Ausgeschlossenen gemäß §6;

- (c) das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen;
- (d) die Entscheidung über Ehrungen gemäß der Ehrenordnung.

(2) Die Entscheidung des Vereinsrates ist endgültig.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 19 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied (im Sinne des §4 der Satzung)
 - auch ein Ehrenmitglied und ein passives Mitglied -
 - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen.
- (3) Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen.
Dies umfasst insbesondere:
 - (a) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung;
 - (b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - (d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge;
 - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - (f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
Der Vorstand kann seinerseits die Meinung der Mitglieder einholen.

§ 20 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, stattzufinden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Bekanntgabe über die Vereinshomepage und unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest.
Die Abstimmung muss textlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/4 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Im Falle der Beschlussunfähigkeit zur Auflösung des Vereins ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Im Protokoll ist festzuhalten:
 - (a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - (b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführenden;
 - (c) die Tagesordnung;
 - (d) eine Teilnehmerliste;
 - (e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (10) Bei Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die zu ändernden Paragrafen hinzuweisen. Der genaue Wortlaut der Änderung ist in der Vereinsgeschäftsstelle allen Mitgliedern öffentlich zugänglich zu machen.

§ 22 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand textlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Anträgen zu Satzungsänderungen ist gemäß §27 zu verfahren.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand und auf Antrag des Vereinsrates nach Bedarf einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung textlich beantragen.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die §§19, 20, 21 und 22 dieser Satzung entsprechend.

§ 24 Wahl und Aufgaben der Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Wiederwahl ist nicht möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Es ist ihre Aufgabe, die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Vermögensstand des Vereins zu prüfen und die Richtigkeit durch ihre Unterschrift auf der Jahresabrechnung zu bestätigen.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben sie über das Ergebnis zu berichten.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben jederzeit Einsicht in die gesamte Rechnungsführung des Vereins.
- (6) Sie können erforderlichenfalls beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
Dem Antrag hat der Vorstand binnen drei Wochen zu entsprechen.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §21 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 26 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stockelsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können nur verhandelt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Die Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §21 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (3) Soweit das Finanzamt oder das Registergericht Beanstandungen zu den angemeldeten Satzungsänderungen haben sollte, ist der vertretungsberechtigte Vorstand befugt, diese erforderlichen Korrekturen sinngemäß herbeizuführen.

§ 28 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzerklärung des ATSV Stockelsdorf e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.



§ 29 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03. März 2023 angepasst worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit gleicher Wirkung sind vorherige Satzungen mit allen Nachträgen und Änderungen aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung berechtigt den Vorstand, etwaige notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Stockelsdorf, 03. März 2023

Der Vorstand

Dieter Iden, 1. Vorsitzender

Wilhelm Fritzen, 2. Vorsitzender

Björn Marquardt, 3. Vorsitzender

Björn-Oliver Gierke, 1. Vorstand Finanzen

Stefanie Königs, 2. Vorstand Finanzen